

STATUTEN

des

Fussballclubs Teufen

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Name, Sitz, Dauer

Unter dem Namen „Fussballclub Teufen“ – gegründet am 25.04.1970 – besteht im Sinne von Art. 60 ff. ZGB ein Verein auf unbestimmte Zeit mit Sitz in Teufen AR.

Art. 2 Zweck

Der Verein ermöglicht seinen Mitgliedern den Fussballsport im Spielbetrieb des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV). Er fördert das Fussballspielen in der Gemeinde Teufen AR.

Art. 3 Unabhängigkeit

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Fussballclub Teufen ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), des Ostschweizerischen Fussballverbandes (OFV) und des Appenzelisch-Kantonalen Fussballverbandes und den Statuten, Reglementen und Beschlüssen dieser Verbände, sowie jener der FIFA und der UEFA unterstellt.

Art. 5 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr, sowie das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) Vorstandsmitgliedern
- c) Aktivmitgliedern
- d) Senioren
- e) Veteranen
- f) Junioren
- g) Passiv- und Gönnermitgliedern

Mitglied kann jedermann werden, der die Statutenbestimmungen anerkennt.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann Personen, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Art. 8 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind aktive Spieler, die beim SFV gemeldet sind.

Aktivmitglieder sind auch Trainer und Funktionäre oder Personen, die sich aktiv im Verein betätigen.

Art. 9 Senioren

Die Seniorenmitgliedschaft kann erwerben, wer das hierfür vom SFV vorgeschriebene Alter erreicht hat.

Art. 10 Veteranenmitgliedschaft

Die Veteranenmitgliedschaft kann erwerben, wer das hierfür vom SFV vorgeschriebene Alter erreicht hat.

Art. 11 Junioren

Mitglieder, die im Juniorenalter stehen, gelten als Juniorenmitglieder.

Art. 12 Passiv- und Gönnermitglieder

Wer den Passivmitgliederbeitrag oder den Gönnerbeitrag bis 30. Juni des Vereinsjahres entrichtet, gilt automatisch als Passiv- oder Gönnermitglied des Vereins.

Art. 13 Eintritt

Der Eintritt von Mitgliedern kann unter Vorbehalt der stillschweigenden Genehmigung durch den Vorstand jederzeit erfolgen und steht jedermann offen.

Das Eintrittsgesuch ist in schriftlicher Form dem Sekretariat einzureichen. Eintrittsgesuche SFV von Minderjährigen müssen durch den gesetzlichen Vertreter mit unterzeichnet sein.

Art. 14 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur möglich, wenn es alle Pflichten gegenüber dem Verein gehörig erfüllt hat. Das Austrittsgesuch ist in schriftlicher Form an das Sekretariat einzureichen. Es muss bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter mit unterzeichnet werden.

Von einem austretenden Mitglied wird keine Austrittsgebühr erhoben.

Art. 15 Übertritt

Ein Übertritt eines Aktiv-, Senioren- oder Junioren-Mitgliedes zu einem anderen Verein mit gleichem Zweck ist nur möglich, wenn es alle Pflichten gegenüber dem Verein gehörig erfüllt hat.

Art. 16 Ausschluss

Der Vorstand ist befugt, Mitglieder, die den Interessen des Vereins entgegen arbeiten, durch Unsportlichkeit oder unehrenhaften Lebenswandel dem Verein

schaden oder ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht gehörig nachkommen, aus dem Verein auszuschliessen.

Art. 17 Übrige Sanktionen

Der Vorstand ist befugt, Mitglieder, welche im Sinne von Art. 16 dem Verein Schaden zufügen oder dem Ansehen des Vereins schaden, mit übrigen Sanktionen wie Spielsperren, Bussen etc. zu belegen.

Art. 18 Vermögensanspruch

Mitglieder, die austreten, übertreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

Für die Beiträge haften sie bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 19 Rechte und Pflichten

Für Ehrenmitglieder, Aktivmitglieder, Seniorenmitglieder, Veteranen und Junioren ab 18. Altersjahr ist die Teilnahme an der Hauptversammlung obligatorisch. Sie sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Juniorenmitglieder bzw. ihre gesetzlichen Vertreter haben Anrecht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht.

Passiv- und Gönnermitglieder haben Anrecht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht.

Die Mitglieder haben das Wohl des Vereins zu fördern, den Statuten und Beschlüssen des Vereins sowie den Anordnungen des Vorstandes nachzukommen.

Spielberechtigte Mitglieder sind beim Eintritt voll beitragspflichtig.

Weitere Pflichten der Mitglieder können durch den Vorstand aufgestellt werden.

III. ORGANE

Art. 20 Organe

Die Organe des FC Teufen sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

Art. 21 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie findet ordentlicherweise jährlich bis spätestens Ende September statt.

Art. 22 Einberufung

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die stimmberechtigten Mitglieder mindestens 3 Wochen vor der Durchführung.

Passiv- und Gönnermitglieder sowie Juniorenmitglieder ohne Stimmrecht werden durch Publikation auf der offiziellen Homepage www.fcteufen.ch eingeladen.

Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist für die stimmberechtigten Mitglieder obligatorisch. Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat sich vorher beim Sekretariat zu entschuldigen.

Art. 23 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes, der Mitgliederversammlung oder auf das Begehren eines Fünftels aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gerichtet wird.

Innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Begehrens ist die ausserordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.

Art. 24 Auflösung des Vereins

Steht an einer Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins auf der Traktandenliste, so sind die stimmberechtigten Mitglieder zu dieser Versammlung mit eingeschriebenem Brief einzuladen.

Art. 25 Vorsitz

Den Vorsitz bei der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident oder ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.

Art. 26 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung beschliesst über

- Wahl der Stimmezähler
- Die Abnahme der Geschäftsberichte und der Jahresrechnung inkl. Budget für das kommende Geschäftsjahr.
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Änderung oder Ergänzung der Statuten
- Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Verbänden oder Vereinen
- Alle anderen durch Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehaltenen oder vom Vorstand überwiesenen Geschäfte.
- Anträge, welche mindestens 14 Tage vor der Versammlung an den Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht worden sind.

Art. 27 Mehrheit

Beschlüsse werden durch die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handmehr, wenn nicht mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe verlangen.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident das Recht auf den Stichentscheid.

Für Beschlüsse über Statutenrevisionen ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV bleibt vorbehalten.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben Mitglieder, welche in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Art. 28 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von einem Jahr mit Wiederwählbarkeit gewählt.

Eine abwesende Person kann nur gewählt werden, wenn eine schriftliche Bestätigung von ihr vorliegt, dass sie im Falle der Wahl das Amt annimmt.

Rücktritte aus dem Vorstand sind dem Präsidenten bis Ende März des laufenden Vereinsjahres schriftlich mitzuteilen.

Art. 29 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mind. 5 max. 7 Mitgliedern. Die Aufgabenzuteilung erfolgt gemäss Organigramm, welches integrierender Bestandteil dieser Statuten ist.

Art. 30 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern.

Art. 31 Zuständigkeit

Der Vorstand hat über sämtliche Vereinsangelegenheiten zu befinden, welche nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand ist das Exekutivorgan des Vereins. Ihm steht die Geschäftsführung des Vereins zu. Der Vorstand besorgt die Geschäftsführung nach dem Kollegialsystem und ist berechtigt, einzelne Befugnisse an Ausschüsse, an Kommissionen (z.B. Dorfturnier-, Chlausturnier-, Hallenturnierkommission usw.) oder das Sekretariat zu übertragen.

Art. 32 Unterschrift

Rechtsverbindliche Unterschrift führen alle Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien.

Art. 33 Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Die Entscheide werden nach dem Prinzip des „absoluten Mehrs“ gefällt. Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidenten.

Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen.

Art. 34 Revisoren

Zwei Revisoren werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr mit Wiederwählbarkeit gewählt.

Sie prüfen die Jahresrechnung und die Geschäftsführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Die Revisoren sind gehalten, der Mitgliederversammlung beizuwohnen.

Art. 35 Einsicht

Die Einsicht in die Bücher und Korrespondenzen des Vereins steht den Revisoren jederzeit offen.

IV. FINANZEN

Art. 36 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Passiv- und Gönnerbeiträge
- Spenden
- Beiträge der öffentlichen Hand und ihrer Institutionen
- Erlöse aus Vereinsveranstaltungen
- Übrige Erlöse

Art. 37 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt. Den Vorstandsmitgliedern und Trainern wird der Mitgliederbeitrag erlassen.

Juniorenmitglieder in Aktivmannschaften bezahlen den Betrag ihrer Mannschaftszugehörigkeit.

Art. 38 Bussen

Für Bussen, die zufolge unkorrekten Verhaltens einzelner Mitglieder dem Verein durch die Verbandsbehörden auferlegt werden, haftet das fehlbare Mitglied.

Art. 39 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr endet am 30. Juni.

Art. 40 Haftung

Für Verbindlichkeiten des FC Teufen haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen bzw. besteht nur bis zur Höhe ihres Jahresbeitrages, welcher max. Fr. 250.00 für Aktivmitglieder, max. Fr. 170.00 für Juniorenmitglieder und max. Fr. 30. 00 für Passivmitglieder beträgt.

V. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 41 Beschluss

Eine Auflösung des Fussballclubs Teufen kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, sofern mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ist eine Mitgliederversammlung im Sinne von Abs. 1 nicht beschlussfähig, ist innert 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, welche unbekümmert um die Zahl der Anwesenden mit 4/5 Stimmenmehrheit beschliesst.

Art. 42 Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des Vereins darf das Vermögen und Inventar nicht einzelnen Mitgliedern zu Gute kommen.

Ein allfälliges Vermögen muss während 10 Jahren seit dem Auflösungsbeschluss bei der Gemeinde Teufen deponiert bleiben und bei einer allfälligen Neugründung eines Teufener Fussballvereins frühestens ein Jahr nach dem Auflösungsbeschluss diesem zur Verfügung gestellt werden.

Nach Ablauf der zehnjährigen Frist ohne Neugründung fällt das Vermögen der politischen Gemeinde Teufen zu, die es ausschliesslich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 43 Subsidiäres Recht

Soweit in diesen Statuten keine besonderen Vorschriften enthalten sind, gelten allgemein die Bestimmungen nach Gesetz und die Statuten und Reglemente des OFV und des SFV.

Art. 44 Inkraftsetzung

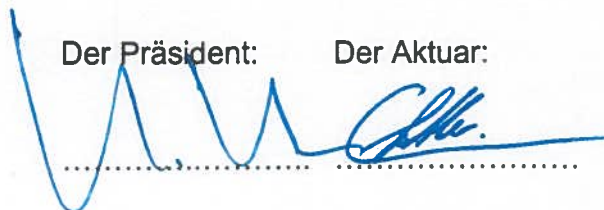
Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 18. September 2015 angenommen worden. Sie ersetzen die am 26. September 2014 von der Mitgliederversammlung genehmigten Statuten und treten sofort in Kraft.

Teufen, den 18. Oktober 2015

FUSSBALLCLUB TEUFEN

Der Präsident:

Der Aktuar:



Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV am

.....02.08.2016.....

Genehmigt durch den
Zentralvorstand des SFV

Muri, den02.08.2016.....

i.V. ANDREAS GERBER
Robert Breiter
Stellvertretender Generalsekretär
Leiter Rechtsdienst